

Vertrag

über die gemeinsame Entwicklung und Erschließung eines Industrie- und Gewerbegebietes an der Bundesautobahn A 14

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt 6,
39104 Magdeburg

und

der Gemeinde Sülzetal,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Erich Wasserthal, Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal

Präambel

Die Landeshauptstadt Magdeburg und die Gemeinde Sülzetal schließen unter Beachtung des § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 9. Okt. 1992 in der jetzt geltenden Fassung und unter Beachtung der Regelungen des Kommunalneugliederungsgrundsatzgesetzes vom 11. Mai 2005 einen öffentlich-rechtlichen Koordinierungsvertrag nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt ab, auf dessen Grundlage sie beabsichtigen, gemeinsam südlich der Bundesautobahn A 14 ein Industrie- und Gewerbegebiet zum Vorteil für die Region zu entwickeln.

Diese Vereinbarung soll die Zusammenarbeit in der Region Magdeburg sowie die Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Rahmen stärken.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam ein Industrie- und Gewerbegebiet auf der Grundlage des Masterplanes Sülzetal zu entwickeln.
- (2) Die Lage dieses Industrie- und Gewerbegebietes ergibt sich aus dem diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Masterplan. Der Masterplan ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Hauptleistungspflichten der Parteien

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes zusammenzuwirken und dem gemeinsam geplanten Umfang im Rahmen der Bauleitplanung der jeweils anderen Vertragspartei sowie auch in einem möglichen Raumordnungsverfahren zuzustimmen.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bei der Umsetzung dieser Maßnahme einschließlich der Beantragung von Fördermitteln unterstützen.
- (3) Die grundsätzliche Planung des Verkehrskonzeptes und dessen Umsetzung bedarf der Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Planungsrecht

- (1) Die Planungshoheit der Vertragsparteien bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Allerdings bedarf die Bauleitplanung der Gemeinde Sülzetal im durch den Masterplan bezeichneten Gebiet der Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Vertragsparteien bekunden den gemeinsamen Willen, unverzüglich die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- (2) Die Geltung dieses Vertrages ist von dem Vorliegen der zu seiner Durchführung notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzung abhängig. Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht zustande kommen.

§ 4

Ansiedlungsschwerpunkte

In dem geschaffenen Gebiet wird die Ansiedlung von Produktionsbetrieben für Lebensmittel präferiert. Unternehmen der Recyclingbranche und Logistik sollen ausgeschlossen werden. Der Standort der Ansiedlung im Gebiet erfolgt im Einvernehmen beider Vertragsparteien.

§ 5

Durchführung der gemeinsamen Entwicklung

- (1) Die Durchführung der Entwicklung geschieht durch eine Arbeitsgemeinschaft aus Mitarbeitern beider Vertragsparteien. Die weiteren Modalitäten hinsichtlich dieser Arbeitsgemeinschaft regelt eine gesonderte Vereinbarung. Die Grenzen des nach § 1 Abs. 1 des Vertrages zu entwickelnden Gebietes ergeben sich aus Anlage 2. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

- (2) Sofern während der Umsetzung des Projektes das planungsrechtliche oder haushaltsrechtliche Scheitern der Maßnahme festgestellt wird, tragen die Vertragsparteien die Kosten, die nicht den jeweiligen Gemeindegebieten zugeordnet werden können, jeweils zur Hälfte, soweit das Scheitern nicht durch eine Seite vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 6

Gewerbsteuererhebung und Ausgleichszahlungen

- (1) Die Gemeinde Sülzetal erhebt die Gewerbesteuer im bezeichneten Gewerbegebiet (Anlage 2) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GewStG für die Betriebsstätten auf ihrem Gemeindegebiet mit dem jeweils geltenden Hebesatz.
- (2) Die Gemeinde Sülzetal führt als Ausgleich für die Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg einen Betrag an die Landeshauptstadt Magdeburg ab. Grundlage der Berechnung der Ausgleichszahlung ist das Ist-Aufkommen an Gewerbesteuern und Nachzahlungszinsen nach § 233a AO im jeweiligen Haushaltsjahr für die Gewerbesteuerpflichtigen, die im Gebiet der Anlage 2 eine Betriebsstätte unterhalten. Von dem sich so ergebenden Betrag wird der Anteil der Kreisumlage (festgesetzter Betrag im jeweiligen Haushaltsjahr) und der Gewerbesteuerumlage (tats. Zahlbetrag), die auf diese Gewerbesteuer-summe bezogen ermittelt werden, abgezogen. Die nach Abzug dieses Betrages verbleibende Summe wird zur Hälfte als Ausgleichsbetrag an die Landeshauptstadt Magdeburg abgeführt. Die Zahlung für den Zeitraum Januar bis Oktober erfolgt als Abschlagszahlung zum 15. November eines jeden Jahres. Die Schlusszahlung für den Zeitraum November bis Dezember ist bis zum 15. April des Folgejahres abzuführen. Für die Abrechnung ist durch die Gemeinde Sülzetal ein Einzelnachweis der jeweils veranlagten und vereinnahmten Gewerbesteuern bis zum 15. April des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Die finanziellen Belastungen aus Gewerbesteuererstattungen tragen die Landeshauptstadt Magdeburg und die Gemeinde Sülzetal zu gleichen Teilen. Die sich daraus ergebenden Gewerbesteuerumlageerstattungen werden ebenfalls hälftig zugeordnet.
- (4) Sofern die Gewerbesteuer als Einnahmequelle für die Kommunen entfällt, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer Neuberechnung des in Abs. 2 bezeichneten Wertes auf der Grundlage der an die Stelle der Gewerbesteuer tretenden Einnahmen. Es gilt schon heute als vereinbart, dass die Gemeinde Sülzetal und die Landeshauptstadt Magdeburg nicht schlechter gestellt werden dürfen, als dies aus dem jetzigen Vertrag resultiert.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltungskosten

Jede Vertragspartei behält für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet die Erschließungs- und Baulast sowie die Verkehrssicherungspflicht. Jede Vertragspartei trägt die Unterhaltungskosten für die in ihrem Gemeindegebiet liegende Fläche.

§ 8
Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, voraus-gesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 9
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 10
Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- Anlage 1 Masterplan Sülzetal
- Anlage 2 Lageplan mit Grenzen des Gebietes

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Alle Willenserklärungen werden für die Landeshauptstadt Magdeburg durch den Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit und für die Gemeinde Sülzetal durch den Bürgermeister abgegeben, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- (3) Erfüllungsort ist die Gemeinde Sülzetal. Gerichtsstand ist Magdeburg.
- (4) Der Vertrag wird 3fach ausgefertigt. Die Landeshauptstadt Magdeburg, die Gemeinde Sülzetal und der Landkreis Bördekreis erhalten je eine Ausfertigung.

- (5) Der Vertrag wird wirksam mit der Zustimmung der zuständigen kommunalen Gremien der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal.

für die Landeshauptstadt Magdeburg

für die Gemeinde Sülzetal

.....

.....

(Siegel)

(Siegel)